

Nr: BIBV000000019

Erlassdatum: 28. März **1972**

Fundstelle: BABI **5/1972**

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Empfehlung zum Umschulungsvertrag

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat am 2. November 1971 Richtlinien für Umschulungsprüfungsordnungen verabschiedet. In Ergänzung dieser ersten Ordnungsvorstellungen für die berufliche Umschulung hält es der Bundesausschuß für notwendig, eine Empfehlung für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Umzuschulenden und dem Träger der Umschulungsmaßnahme vorzulegen. Um den unterschiedlichen Bedingungen betrieblicher und außerbetrieblicher Umschulungsmaßnahmen gerecht zu werden, enthält die Empfehlung zwei Muster von Umschulungsverträgen.

Der Bundesausschuß geht davon aus, daß künftig diese Vertragsmuster allen Umschulungsverhältnissen zugrunde gelegt werden. Das gilt sowohl für die Umschulung von Nichtbehinderten wie von Behinderten. Er erwartet, daß die Kostenträger bei der Förderung der Umschulung aus öffentlichen Mitteln auf die Verwendung der Vertragsmuster achten.

Der Bundesausschuß bittet die Umschulungsstätten einschließlich der Berufsförderungswerke für Behinderte, das vorgelegte Vertragsmuster zu übernehmen. Er bittet außerdem die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen, die Verwendung des Vertragsmusters für betriebliche Umschulung zu empfehlen.

Anlage 1 zur Empfehlung zum Umschulungsvertrag

Muster eines Umschulungsvertrages

(Betriebliche Umschulung)

Zwischen
.....Träger der Umschulungsmaßnahme (Umschulungsträger)
in
und.....(Umzuschulender)
in
geb. am
wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

- in den anerkannten Ausbildungsberuf
- in die berufliche Tätigkeit alsabgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten

des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes
der beruflichen Tätigkeit als
vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als.....
.....und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als Monate. Es beginnt am 19....und endet am 19....
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist1).

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen2),

bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behindter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

.....

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel ... Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:
- (2) Der Urlaub beträgt:
 - im Jahr Arbeitstage
 - im Jahr Arbeitstage

§ 7 Vergütung³⁾

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich/monatlich
 - vom bis.....-..... DM
 - vom bis.....-..... DM
- (2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:
.....
.....

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird – nicht – gestellt.

Voll-/Teilverpflegung wird – nicht – gewährt.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Unterschriften

.....

.....

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß [BBiG/HwO](#):

.....

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

.....

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

.....

Anlage 2 zur Empfehlung zum Umschulungsvertrag

Muster eines Umschulungsvertrages

(Außerbetriebliche Umschulung)

Zwischen
..... Träger der Umschulungsmaßnahme (Umschulungsträger)
in
und (Umzuschulender)
in
geb. am
wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

- in den anerkannten Ausbildungsberuf
- – in die berufliche Tätigkeit als.....
- abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes
der beruflichen Tätigkeit alsvermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung alsund/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als..... Monate. Es beginnt am..... 19... und endet am 19...
- (2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist[1\)](#).

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen,[2\)](#) bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und institutionellen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen, bei Dekomplikation insbesondere durch Gewährung von ausbildungsvorbereitender Heilbehandlung und sonstigen

Rehabilitanden insbesondere durch Gewährung von ausbildungsbegleitender Heilbehandlung und sonstigen Hilfen,

4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Ferien

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel ... Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für die Einrichtung geltenden Ordnung
- (2) Die Ferien sind:
vom bis
vom bis
- (3) Zeiten für Familienheimfahrten werden besonders geregelt.

§ 7 Lehrgangsgebühren

- (1) Die Lehrgangsgebühren betragen ... DM monatlich/halbjährlich/jährlich.
Sie enthalten: ...
- (2) Die Lehrgangsgebühren sind in folgender Form zu entrichten:
 - a) durch den Umzuschulenden
 - b) durch unmittelbare Abrechnung zwischen Umschulungsträger und dem Kostenträger/Rehabilitationsträger.
Sofern die Abrechnung gemäß Buchstabe a) nicht zwischen der Umschulungsstätte und dem Rehabilitationsträger erfolgt, hat der Umzuschulende Lehrgangsgebühren nur in Höhe des zwischen der Umschulungsstätte und dem Rehabilitationsträger vereinbarten Betrages zu entrichten.

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird – nicht – gestellt.

Voll-/Teilverpflegung wird – nicht – gewährt.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen³⁾

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Unterschriften:

.....
.....

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß [BBiG/HwO](#):

.....

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

.....

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

.....

- ¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- ²⁾ Bis zum Erlaß der Ausbildungsordnungen nach [§ 25 BBiG/HwO](#) sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. [§ 108 BBiG / § 122 Abs. 5 HwO](#)).
- ³⁾ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.
- ⁴⁾ Bei Rehabilitanden ist an dieser Stelle die Gewährung begleitender medizinischer und psychologischer Betreuung zu regeln.